

Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

Der **Oppenheim-Förderpreis für Multiple Sklerose** der Novartis Pharma GmbH, Sophie-Germain-Straße 10, 90443 Nürnberg (nachfolgend: „Novartis“) stellt finanzielle Mittel zur Unterstützung prospektiver wissenschaftlicher Forschungsprojekte in der Indikation Multiple Sklerose und benachbarter Wissenschaften zur Verfügung. Ziel ist die Förderung junger Wissenschaftler im Bereich der Multiplen Sklerose und der benachbarten Wissenschaften zur Verbesserung des Verständnisses hinsichtlich der Ursache, Epidemiologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankung. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Mittel ausschließlich zur Durchführung der prämierten wissenschaftlichen Forschungsprojekte verwendet werden. Um dies zu gewährleisten wurden Bewilligungsgrundsätze erlassen, die der Antragsteller mit der Antragstellung anerkennt.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind wissenschaftlich tätige, akademische Mitarbeiter oder Forschungsgruppen mit nur einem verantwortlichen Projektleiter über ihre jeweilige Universität oder vergleichbare Einrichtung mit Sitz in Deutschland (nachfolgend: „Institution“), an der der Antragsteller angestellt sein muss. Antragssteller haben vor Antragstellung das Einverständnis ihrer jeweiligen Institution mit einer Antragstellung einzuholen. Das Alter des Antragstellers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung 40 Jahre nicht überschreiten und sie dürfen keine Professur innehaben.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung beschränkt sich auf das jeweils prämierte wissenschaftliche Forschungsprojekt, d.h. es werden im Allgemeinen keine Projekte gefördert, denen noch anderweitige Drittmittel zufließen. Ausnahmen sind möglich; diese müssen jedoch vorab schriftlich beantragt und schriftlich genehmigt sein. Da es sich bei den Fördergeldern des Oppenheim-Förderpreises für Multiple Sklerose regelmäßig um Grants handelt, können diese ausschließlich an die jeweilige Institution ausgezahlt werden, an welcher das geförderte Projekt durchgeführt wird. Die finanzielle Förderung von Einzelpersonen ist explizit ausgeschlossen. Eine Geltendmachung zusätzlicher Verwaltungskosten (z. B. Overhead) durch die Institution ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Förderung ist abhängig von der vorherigen Unterzeichnung einer entsprechenden Grant-Vereinbarung durch die jeweilige Institution, in der die Einzelheiten der Gewährung der Förderung geregelt werden. Sofern dies in Einzelfällen zur Wahrung der berechtigten Interessen von Novartis erforderlich ist, behält Novartis sich vor, auch den Abschluss eines Vertrages über ein sonstiges Forschungsvorhaben oder eines sonstigen Vertrages zur Voraussetzung einer Auszahlung der Förderung zu machen.

3. Antragstellung

Für die Antragstellung sind die Formulare des Oppenheim-Förderpreises für Multiple Sklerose zu verwenden. Diese stehen zum Download bereit unter: <https://www.pro.novartis.com/de-de/oppenheim-foerderpreis>. Die mit den Formularen ausgegebenen „Hinweise für Antragsteller“ enthalten dazu weitere Details.

4. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Das Expertenkuratorium des Oppenheim-Förderpreises für Multiple Sklerose prüft die Anträge auf ihren Innovationsgehalt und entscheidet in wissenschaftlicher Unabhängigkeit über die Prämierung der eingereichten wissenschaftlichen Forschungsprojekte.

5. Durchführung des Projektes

Der Antragsteller stimmt mit der Antragsstellung zu, das eingereichte Projekt im geplanten Zeitraum durchzuführen. Abweichungen vom Zeitplan müssen vom Antragsteller gemeldet werden.

6. Auskunftspflicht

- a) Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, Novartis jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand des Projektes zu geben.
- b) Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, Novartis bzw. ihren Beauftragten die Besichtigung des wissenschaftlichen Forschungsprojekts zu ermöglichen.

7. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- a) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum der jeweiligen Institution über. Novartis behält sich vor, in der Grant-Vereinbarung eine anderweitige Regelung zu treffen.
- b) Für derartige bewegliche Sachen ist ein Bestandsverzeichnis zu erstellen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen. Größere Objekte sind mit einem gut sichtbaren Hinweis „Gefördert durch den Oppenheim-Förderpreis für Multiple Sklerose der Novartis Pharma GmbH“ zu versehen.
- c) Reparaturen und sonstige Folgekosten gehen zu Lasten des Empfängers der Förderung bzw. der jeweiligen Institution.

8. Dokumentation, Berichte

- a) Novartis ist nach einem Jahr ein Sachstandsbericht und spätestens 10 Monate nach Beendigung des wissenschaftlichen Forschungsprojekts ein Abschlussbericht vorzulegen.
- b) Der Abschlussbericht soll, je nach Projektart, den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen; die Ergebnisse – auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen, Möglichkeiten der Verwertbarkeit oder Anwendung und des voraussichtlichen Nutzens – beschreiben und bewerten; eine Stellungnahme enthalten, ob die Ergebnisse wirtschaftlich verwertbar sind und eine solche Verwertung zu erwarten ist; sonstige für die Bewertbarkeit der Förderung wichtige Umstände mitteilen; auf bereits erfolgte oder geplante Veröffentlichungen der Ergebnisse hinweisen. Der Abschlussbericht enthält außerdem eine „Kurzfassung“ (ca. 1 Seite) mit einer Darstellung der wesentlichen Ergebnisse. Abschlussbericht und Kurzfassung sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- c) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Empfänger der Förderung verpflichtet, Novartis unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein am Projekt maßgeblich Beteiligter die Institution verlässt, die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens sich nachteilig verändern oder die Erreichung der Ziele durch sonstige Umstände gefährdet erscheint.

9. Veröffentlichungen

- a) Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.
- b) Vor einer Veröffentlichung durch den Vertragspartner wird Novartis die Möglichkeit eingeräumt, die geplante Veröffentlichung (insbesondere ausführliche Forschungsberichte, Vollpublikation/Poster/Abstract) vor deren Einreichung an Dritte, die nicht mit Novartis oder dem Vertragspartner verbunden sind, zu prüfen und Stellung zu nehmen.
- c) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Projekt hervorgehen, ist an deutlich sichtbarer Stelle sowie im Impressum zu vermerken: „Gefördert durch den Oppenheim-Förderpreis für Multiple Sklerose der Novartis Pharma GmbH“. Ein entsprechender Hinweis ist auch auf Postern, Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen.

10. Widerruf der Bewilligung

- a) Novartis kann die Bewilligung der Förderung widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheids nicht in Anspruch genommen worden ist.
- b) Novartis behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn diese Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere, wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- c) Novartis behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere das Ausscheiden des Projektleiters, fehlende Genehmigung durch die Ethikkommission, offensichtliche Undurchführbarkeit des Projektes oder wenn andere, wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und Novartis durch besondere Vereinbarung zu regeln.

11. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses Novartis umgehend mitzuteilen. Unmittelbare Gewinne sind z. B. Einnahmen aufgrund eigener wirtschaftlicher Vermarktung der Ergebnisse, Lizenzeinnahmen aufgrund des Projekts erworbener Patente, Patentverkauf. Als Gewinn in diesem Sinne zählen nicht die Einnahmen aus Publikationen, Vorträgen etc.

12. Weitergabe dieser Bewilligungsgrundsätze

Der Bewilligungsempfänger trägt dafür Sorge, dass die Bewilligungsgrundsätze sowie zusätzlich mitgeteilte Bedingungen den am geförderten Projekt beteiligten Personen zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

13. Datenschutzhinweis

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt stets im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Novartis erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Antragstellers, des

Förderungsempfängers, seiner Mitarbeiter und/oder beauftragter Dritter zu folgenden Zwecken:

- a) Zur Vertragsabwicklung und -administration (d.h. die Bearbeitung, Abwicklung und Beurteilung der Antragsstellung sowie – bei positivem Entscheid – die Verleihung des Förderpreises, die entsprechende Durchführung und Abwicklung der Förderung sowie die Kontrolle des Projektes). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO.
- b) Zur Kontrolle der Abrechnungsprozesse und Qualität des geförderten Projekts. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO.
- c) Zur Optimierung der Abrechnungsprozesse und der Qualität. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Das berechtigte Interesse von Novartis ist in diesem Zusammenhang das Bemühen eine im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren optimale Abwicklung des Antrags- und Förderungsprozesses vorzuhalten.
- d) Zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationszwecke. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Zu den in vorgenannten Zwecken können auch Konzerngesellschaften von Novartis im Sinne der §§ 15 ff. AktG und sonstige Dritte Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten. Soweit eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen im In- oder Ausland besteht, kann es auch zur Weitergabe gegenüber den entsprechenden Stellen kommen. Konzerngesellschaften von Novartis und/oder Dritte können dabei ggf. auch außerhalb der EU bzw. des EWR ansässig sein. Novartis trägt in diesem Fall dafür Sorge, dass auch bei diesen Empfängern die gesetzlich bzw. aufsichtsbehördlich vorgegebenen Voraussetzungen für ein adäquates Datenschutzniveau (vgl. Art. 44 ff. DSGVO) bestehen.

Die personenbezogenen Daten werden von Novartis nur solange gespeichert, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist oder – soweit darüber hinaus gehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen – für die Dauer der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrung. Im Anschluss daran werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Der Antragssteller hat nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Recht auf Auskunft: Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre von Novartis gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- b) Recht auf Berichtigung: Wenn Novartis Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, bemüht sich Novartis durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erfasst wurden, richtig und aktuell sind. Für den Fall, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, können Sie die Berichtigung dieser Daten verlangen.
- c) Recht auf Löschung und Einschränkung: Sie haben ggf. das Recht, die Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn z. B. für eine solche Verarbeitung gemäß geltendem Recht kein legitimer Geschäftszweck mehr besteht und gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht entgegenstehen.
- d) Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie haben ggf. das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie Novartis bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.
- e) Recht auf Widerspruch: Sie haben ggf. das Recht, aus besonderen Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.
- f) Recht zum Widerruf Ihrer erteilten Einwilligung: Sofern Sie in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, jedoch ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung dadurch berührt wird.
- g) Für mögliche Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde: Ferner können Sie im Falle einer Beschwerde das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91522 Ansbach, Telefon +49 (0)981 53-1300, Fax +49 (0)981 53 98-1300, E-Mail poststelle@lda-bayern.de als die für Novartis zuständige Aufsichtsbehörde kontaktieren. Weitere ggf. zuständige Aufsichtsbehörden finden Sie unter https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html. Der Datenschutzbeauftragte von Novartis kann unter der folgenden Anschrift erreicht werden: Novartis Business Services GmbH, Data Privacy, Industriestraße 25, 83607 Holzkirchen, E-Mail datenschutz@novartis.com.

14. Schlussbestimmungen

- a) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich.
- b) Novartis steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- c) Sofern Novartis aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- d) Novartis wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus den Fördermitteln Beschäftigten.

Nürnberg, im Februar 2025